

den Kreisdirectionen anvertraut werden können, so entschied sich die Deputation demnach für diesen Vorschlag, weil 1) es aus den schon oben angeführten Gründen jedenfalls zweckmäßig scheint, bei den Kreisdirectionen alle Verwaltungsgegenstände ohne irgend eine Ausnahme zu vereinigen, 2) durch Aufhebung der Consistorien ein nicht unbeträchtliches Ersparniß in den Staatsausgaben entstehen wird und 3) den Unterthanen eine schnellere Erledigung ihrer Angelegenheiten, sowie durch unentgeltliche Expedirung vieler Geschäfte durch das bei den Kreisdirectionen fungirende Personal eine merkliche Erleichterung dürfte verschafft werden können. — Die Deputation hat daher der Kammer anheim zu geben, ob dieselbe auf Aufhebung der Consistorien und auf Ueberweisung der administrativen Geschäfte derselben an die Kreisdirectionen bei der Regierung antragen wolle.

Der Abg. Richter (aus Zwickau) nimmt zuerst das Wort: Er sei nicht Willens, sich über die Zweckmäßigkeit der Consistorien weit zu verbreiten, da der Referent die Verhältnisse derselben so gründlich und wahr dargestellt habe. Indessen bemerke er, daß nach Aufhebung der Consistorien und nach Einführung von Kreis- und Schulrathen, deren Zweckmäßigkeit nicht in Abrede gestellt werden könne, die Superintendenten noch im Lande bleiben; er glaube, dieß werde in Kirchen- und Schulsachen zu Collisionen führen. Eine andere Frage, welche er der Kammer zu erwägen gebe, sei die, ob nach Aufhebung unserer evangelischen Consistorien noch das katholische bleiben könne. Ihm dünke, diese Stellen seien so parallel, und ihre Stellung gegen das übrige Land so gleich, daß die Aufhebung des einen die Aufhebung des andern nach sich ziehen müsse, und unsere katholischen Mitbürger würden nach Aufhebung unserer Consistorien mit Freuden dasselbe auch aufgeben.

Der Abg. Art stimmt dem Deputationsgutachten in Bezug auf die Kirchen- und Schulräthe bei, hält aber bedenklich, jetzt darüber zu beschließen. Dieser Gegenstand hänge davon ab, wie sich das Kirchenwesen in Sachsen gestalte. Der Entwurf, welcher von Geistlichen vorgelegt worden sei, schlage Presbyterien mit permanenten Ausschüssen vor. Es sei nun die Frage, ob auf diesen Plan von der Staatsregierung allseitig eingegangen werde. Würde das geschehen, so würde eine Generalsynode und Kreissynoden nebst Presbyterien eintreten; und dann würde sich diese Frage von selbst erledigen, da jede Commun in kirchlichen Angelegenheiten selbstständig dastehen würde. So lange man dieß aber nicht wisse, glaube er, daß man die Aufhebung der Consistorien nicht beantragen könne.

Der Abg. Sachse tritt dem um so mehr bei, da durch bloße Aufhebung der Consistorien und Einführung der Kreisdirectionen keineswegs das erreicht würde, was man angeführt habe; denn würden die Kreisdirectionen in demselben Verhältniß stehen, wie die Consistorien, so würden sie dieselben Kosten verursachen, es müßte denn die Selbstständigkeit der Gemeinden statt finden, um diesen Uebelstand zu beseitigen. Von Aufhebung der Superintendenten und Consistorien könne so lange keine Rede sein, als bis man wisse, was an deren Stelle gesetzt werde.

Der Abg. v. Mayer erklärt dagegen, daß er eben so wenig den Zusammenhang begreifen könne, der zwischen den Generalsynoden, Kreissynoden und dem Presbyterium auf der einen, und den Consistorien auf der andern Seite statt finden solle, wie das Fortbestehen der Superintendenten. Er glaube, daß unabhängig von der Synodal- und Presbyterial-Verfassung die Aufhebung der Consistorien vor sich gehen könne. Habe man sich einmal entschlossen, Central-Mittelbehörden einzuführen und diese collegialisch zu gestalten, so sei zu wünschen, daß man alle andern Administrativ-Behörden mit dieser Mittelbehörde zusammenschmelze. Dieses werde aber nicht erreicht, so lange die Consistorien fortbeständen, im Gegentheil, es existire dann noch neben den Kreisdirectionen und deren Instanzenzuge ein ganz besonderes Verhältniß; man hätte dann eine vollkommene Organisation in geistlichen Dingen, von der er sich keinen Nutzen verspreche. Was die Geschäfte der Consistorien betreffe, so seien diese 1) Rechtsgeschäfte. Diese seien ihnen nach dem Gesetze über die privilegierten Gerichtsstände abgenommen worden, man habe gefühlt, daß Rechtsgegenstände vor ein Consistorium nicht gehörten. 2) Verwaltungsgegenstände. Da sei er nicht der Meinung, sie einem Collegio zu übergeben. 3) Innere und äußere Angelegenheiten der Kirche, welche sich nicht auf die Verwaltung des Vermögens bezögen. Da müsse er auf das Beispiel zurückkommen, was eine Provinz seit Jahren schon habe. Dort seien die nämlichen Geschäfte, wie in den Erblanden, aber nie sei ein Consistorium in der Oberlausitz gewesen, und doch seien die Geschäfte geführt worden. Das sei gewiß ein Beweis aus der Praxis, so daß er nicht nöthig haben werde, dieß weiter auszuführen. Man habe gesagt, es müsse ein Stützpunkt da sein, um eine gewisse Selbstständigkeit zu gewinnen; das verstehe er nicht recht, die Kirche sei etwas Geistiges, Unsichtbares, und wie diese etwas Selbstständiges im Sichtbaren, im Leben bekommen solle, könne er nicht anders verstehen, als wenn man das System des römischen Papiismus annehme. Das Geistige sei allen Menschen eigen, alle Staatsbürger seien Theile der Kirche und trügen in sich die Garantie der Kirche, und er zweifle, ob es nöthig sei, eine eigene Behörde hinzustellen, welche diese Garantie wahren solle. Er müsse ferner bemerken, daß die Consistorien diese Schutzwehr auch gar nicht seien. Wozu sollten sie dienen? zur Bewahrung des Dogma's? Das wolle er nicht glauben, daß die Consistorien sich damit beschäftigten. Glaube man die Kirche durch fremde Macht bedroht, so zweifle er, daß die Consistorien schützen könnten; dieß scheine ihm auch unbegründet. Diese Pflicht sei nach Eintritt der Verfassungsurkunde auf das Ministerium des Cultus übergegangen, und es bedürfe deswegen nicht der Einführung eines Presbyteriums und einer Synodalverfassung. Noch ein Bedenken bleibe übrig, das betreffe die Besetzung der geistlichen Aemter; wenn diese auf die Kreisdirectionen übergehe, so werde keine Einheit dabei erlangt werden; allein es sei die Frage, ob dieß nicht durch das Ministerium des Cultus geschehen könne. Wegen der Prüfungscommission sei aber nicht nöthig, daß die